



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

Wiederholtes,  
geschärftes und erweitertes

# EDICT

wider die

Einbringung und Bebrauchung

der fremden

## Taffene und Dize,

Ingleichen

der fremden Baumwollen

## Bals- und Schmpf-

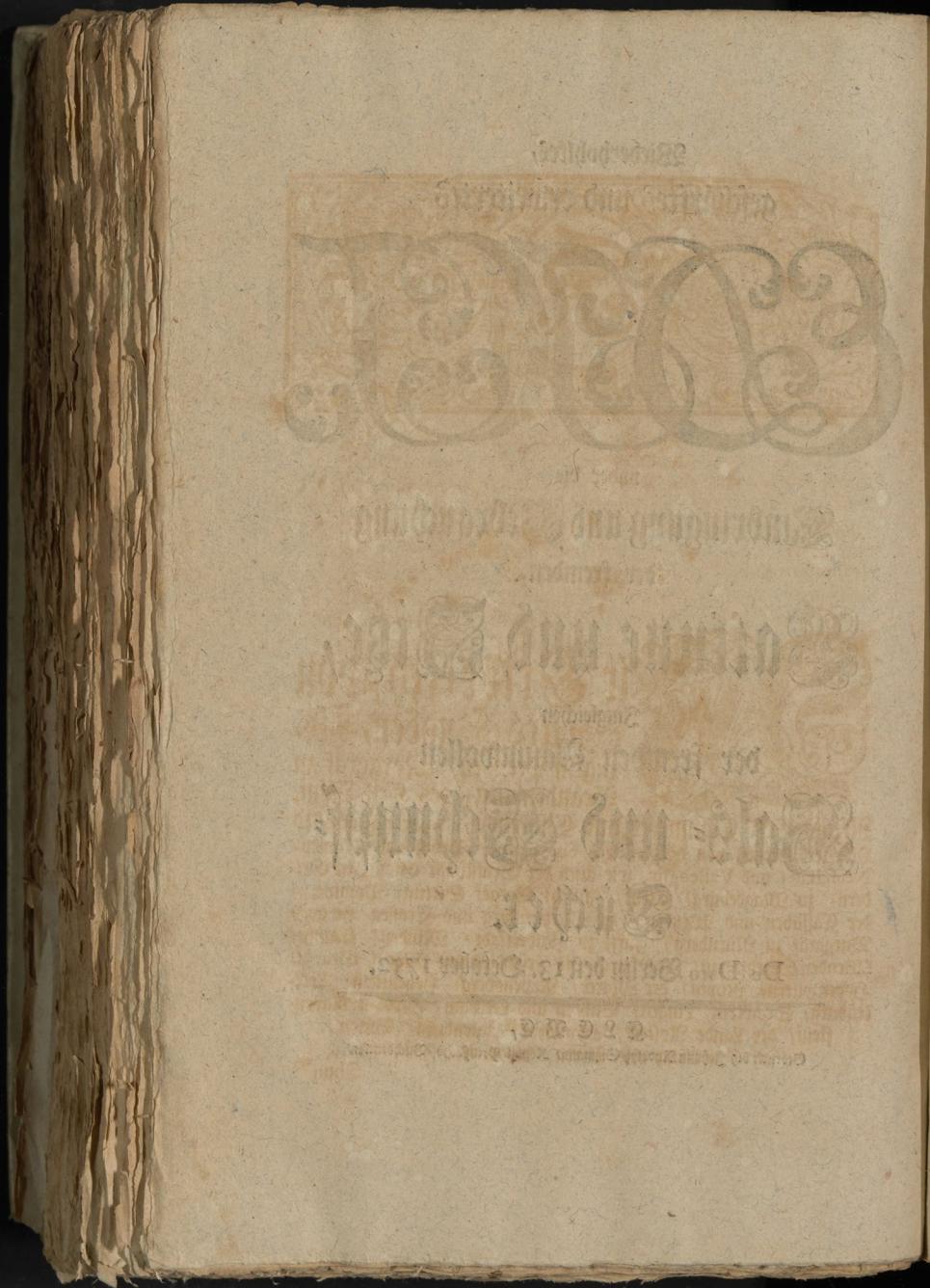
## Sücher.

De Dato Berlin den 13. October 1752.

C L E B E,

Bedruckt bey Johann Rudolph Sigmann/ Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.





Ob  
Ne  
der  
der  
W  
H  
ten





**Wir** Friderich, von  
Gottes Gnaden, Kö-  
nig in Preussen, Marggraf zu  
Brandenburg, des Heil. Röm.

Reichs Erzh-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und  
Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Branien/  
Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Gel-  
dern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern/  
der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog/  
Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin/  
Wenden, Schwerin, Rügenburg, Ost-Friesland und Müde, Graf zu  
Hohenzollern, Rupin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teck-  
lenburg, Schwerin, Lingen, Böhren und Leerdam, Herr zu Raven-  
stein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Dürow/  
Arlay und Breda, &c. &c. &c.

Thun

Ich nun kund und fügen hiemit zu wissen: Daß, nachdem Wir zum Besten derer in Unseren Königl. Residenzien Berlin und auswerts mit erwünschtem Fortgang angefesten Wollen- und Leinen-Fabriquen höchst gut gefunden, die hiebevör wegen verbothener Einbringung und Gebrauchs derer fremden Cattune und Zige unterm 18. Novbr. 1721. 25. Sept. 1722. und 30. April 1734. emanirte Edicte, mittelst des erneuerten und geschärften Edicts vom 12. July 1747. dahin zu wiederholen, daß alle und jede Kaufleute und Krähmer, es seyen Christen oder Juden, sich nicht nur von denen etwa vorräthigen fremden Cattunen und Zigen, mit Ausgang des 1747sten Jahres los machen, und solche aus dem Lande schaffen, sondern auch alle Eingeseffene der Churmark, Herzogthümer Pommern, Magdeburg, auch Fürstenthümer Halberstadt, Minden, auch der Graffschafft Mark, und denenelben einverleibten Lande, dergleichen thun, die davon habende Kleidung, Beschläge, Bett- und ander Haus-Geräthe, in einer Zeit von Nicht Wochen verbrauchen, oder gewärtigen sollen, daß, wann sie damit betroffen, sie mit denen in den alten Edicten darauf gesetzten Geld- und Leibes-Straffen, ohne Ansehen der Person, belegt werden sollen, auch denen ferneren wissentlichen Uebertretern sothanen Unsers erneuerten Verboths, eine desto schärfere, und die in denen vorigen Edicten darauf gesetzte Geld-Straffe derer 100. Rthlr. oder denen unvermögenden Uebertretern die darin ebenmäßig verordnete harte Leibes-Straffe unnachlässig angedrohet haben: Wir um so mehr gehoffet, daß alle und jede Unserer getreuen Unterthanen, diesem Unseren ernstn Befehl und Willen gehorsamlich nachleben würden, als nicht nur die in Unseren Residenzien Berlin, Potsdam und sonstn etablirte Cattun- und Zig-Fabriquen fast den Grad der Vollkommenheit erreicht, sondern auch seit geraumer Zeit bereits im Stande sind, dem Lande die Nothdurfft davon zu fouriren. Wann Wir aber diesen allen ungeachtet höchst-mißfällig wahrnehmen müssen, daß Unsere vorhin wider die Einbringung derer auswärtigen gedruckten Cattune u. Zige ergangene Verbote gänzlich aussier Acht gekommen, und dergleichen fast frey und öffentlich eingehen, im Lande debiret und häufig getragen werden, und Wir diesem, denen im Lande mit erwünschtem Fortgang noch immer steigenden Leinen- Wollen- und andern Fabriquen, auch Cattun- und Zig-Druckereyen höchst-schädlichen

chen Untwesen fernerhin nachzusehen, durchaus nicht gemeynet sind, sondern über die ergangene Edicta und Verordnungen auß nachdrücklichste gehalten, auch solche vorkommenden Umständen nach mehr erweitert und geschärfset wissen wollen; Als er neuern und bestätigen Wir krafft dieses Edicts, alle vorhin, wider die Einführung und Gebrauch der bisher verbothen gewesenen ausländischen Cattune und Zise ergangene Edicta und Verordnungen, setzen ordnen und wollen demnach, daß nach deren Inhalt Unsere sämtliche Ritterschafft, Krieges-Hof- und Civil-Bediente und sämtliche Unterthanen in Unserer Chur und Mark Brandenburg diß und jenseit der Oder und Elbe, auch in denen Herzogthümern Pommern, Magdeburg, Fürstenthümern Halberstadt, Minden, auch der Graffschafft Mark, und denenelben einverleibten Landen, die in ermeldten Edicten gänzlich verbothene ausländische gedruckte Cattune und Zise, insonderheit auch die fremden weissen Cattune zum Drucken, auch die grobe und weisse so genandte Futter-Cattune, imgleichen die fremde weisse, gestreifte und gefärbte Baumwollene Hals- und Schnupftrücher, so wenig in die Städte, als auf dem Lande von nun an weiter einführen, debittiren, noch für sich und die Ihrigen weiter gebrauchen sollen, bey zwey hundert Rthlr. unnachlässiger Straffe vor jede Ehle, so jemand weß Standes er auch sey, wissentlich eingebracht, debittet, getragen oder gebraucht zu haben, überführet wird, diejenige aber, so solche Geld-Straffe zu bezahlen unvermögend sind, sollen solche mit Bestung- auch anderer harten Leibes-Straffe verbüssen, und über dieses alles annoch der eingebrachte fremde Cattun, Zis, Hals- und Schnupftrücher, sofort confisciret und öffentlich verbrandt werden. Damit auch die Entgegen-Handlungen wider dieses Unser geschärfsetes und erweitertes Edict desto eher verhütet und entdeckt werden mögen, so soll der Denunciante einer dergleichen Defraudation, jedesmahl die Helffte von der zu erlegenden Geld-Straffe zu genieffen haben, auch dessen Nahme auf Verlangen verschwiegen bleiben. Und ob wohl Wir genugsame Ursache hätten, wider die bisherige Uebertreter Unserer ob angezogenen vielfältigen ernstlichen und noch nie aufgehobenen Edicte und Verordnungen, mit denen darin angedroheten Straffen, nach der Rigueur verfahren zu lassen; So wollen Wir dennoch dieselbe noch zum letztenmal auß besondern Gnaden damit verschonen. Dahingegen ist Unser

fer ernster Wille und Befehl, daß alle einländische Christliche und Jüdische Kauffleute, welche von dergleichen obgemeldeten fremden Waaren etwa vorrätzig haben, davon an keinen Unserer Unterthanen, nach Publication dieses Edicts, bey der oben festgesetzten Straffe, wissentlich etwas verkauffen, sondern sich davon vor Ablauf dieses Jahrs gänglich, und bey Vermeidung der Confiscation, falls solches bey einer Visitation gefunden werden solte, los machen, und solche ausser Landes schaffen sollen. Solten auch Kauffleute oder Juden, auch Entrepreneurs einländischer Cattun und Zige-Druckereyen sich gelüsten lassen, dergleichen verbotene gefärbte und weisse Cattune und Zige, Baumwollene Hals- und Schnupff-Zücher in das Land zu bringen und zu debittiren, oder die weisse hier zu drucken, so sollen die damit handelnde nicht nur mit der oberwehnten Straffe belegt, sondern sie auch des weitern Handels, und wann es ein Jude ist, er seines Schutz-Privilegii verlustig erkandt, dem Fabricanten aber die Fortsetzung der Fabrique geleyet werden.

Und damit übrigens der besorglichen Einschleppung derer verbotenen fremden gedruckten Cattune und Zige, wie auch derer weissen Cattune zum Drucken von denen benachbarten fremden Messen und Jahrmärkten, sowol in die Städte, als auf das platte Land, hinlänglich vorgebeuet, und solche von Unseren zur Aufsicht bestellten Bedienten, von denen einländischen richtig unterschieden werden können und mögen, so ist die Einrichtung verseyet, daß alle dergleichen einländische Waaren, und zwar ein jedes Stück an beyden Enden nicht nur mit den Fabriquen Siegel des Fabricanten, sondern auch gleich daneben mit dem Accise Siegel jedes Orts richtig gestempelt, und folglich alle diejenigen Zige, gedruckte u. weisse Cattune, welche von denen fremden Messen und Jahrmärkten in Unsere Städte und aufs Land eingeführet werden, und dergestalt nicht marquiret sind, schlechterdings angehalten, als ausländische betrachtet, und wider deren Einbringere, ohne Unterscheid des Standes oder Personen, nach Waasgebung gegenwärtigen geschärfsten Edicts, ohne alle Nachsicht verfahren werden muß.

Wir befehlen demnach Unseren Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, General- auch Hof- und andern Fiscalen, Magisträten, Beamten, Zoll-Accise- und Pollicey-Bedienten, sünemlich auch denen Land- und Pollicey-Ausreutern hie mit

mit so gnädigst als ernstlich, über dieses Edict mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß dieser Unserer ernstlichen allergnädigsten Willens-Meynung, auf das genaueste nachgelebet werde; Wie dann insonderheit vorgemeldete Krieges- und Domainen-Cammern, die Zoll und Accise-Bediente, Land- und Pollicen-Ausreuter ernstlich zu instruiren haben, auf die Uebertreter fürnehmlich zu Mess-Zeiten, imgleichen auf die auf dem platten Lande herumstreiffende Juden, ein stetes wachsamers Auge zu haben, ihre bey sich führende Waaren fleißig durchzusehen, und falls sie ungestempelte Cattune und Tize bey ihnen finden, sie damit an die Accise derer nächst gelegenen Städte abzulieffern, auch haben gedachte Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Näthe, sothane Unter-Bediente ihrer geleisteten Eydcs-Pflicht fleißig zu erinnern, und sie zu verwarnen, daß wofern jemand von ihnen sich gelüsten lassen solte, bey Einbringung dergleichen verbotenen Cattune und Tize zu commiviren, oder wohl gar dazu die Hand zu biechen, derselbe sofort cassiret, auch befundenen Umständen nach, noch überdem mit Straffe der Festungs-Arbeit belegt werden, dagegen aber dieselbige bey fleißiger Aufsicht und entdeckten Defraudationen, der Helffte derer einkommenden Geld-Straffen sich gleichfalls zu erfreuen haben sollen.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichem Insignel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 13. October 1752.

Friderich.



H. D. v. Dietzel, F. W. v. Happe, A. S. v. Boden, A. L. v. Blumenhal, H. C. v. Kan, S. D. v. Arnim

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



Souve  
Graff

Steben  
a. p.  
Copu  
eingel  
haben  
eise al

U  
nach  
gemein  
und d  
Adver  
storber  
der je

I  
gen na  
anher  
nerun  
ter C  
pracific

runge

Wegen d  
lirten



Kg 469i (1)  
4°

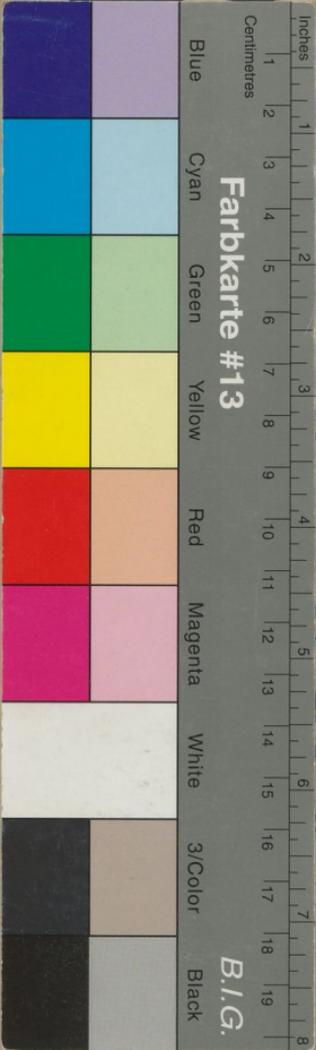
HS-Abt.

1018

1011



Wiederhohltes,  
geschärftes und erweitertes



wider die  
ung und Gebrauchung  
der fremden  
ne und Dize,  
Ingleichen  
enden Baumwollen  
und Schnupf-  
Bücher.

Berlin den 13. October 1752.

G L E B E,  
Kudolph Sigmann/ Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker.

